

# Bekanntgabe der Eröffnung

- Sofortige öffentliche Bekanntmachung §§ 9,30 InsO
- Zustellung an Schuldner und Gläubiger §§ 8,30 InsO
- Übersendung Beschlussausfertigung an Handelsregister § 31 InsO
- Ersuchen an das Grundbuchamt § 32 Abs. 2 InsO



## **Eröffnungsbeschluss – vom Ri erlassen:**

- inkl. Datum und Uhrzeit
- Ankündigung der RSB – erscheint im Beschluss nur, wenn auch der Antrag auf RSB im System eingetragen wurde
- Benennung Insolvenzverwalter (IV)
- Aufforderung an Gl. zur Anmeldung ihrer Forderungen beim IV; Zeitraum mind. 2 Wo., max. 3 Mo. (keine Forderungsanmeldung – keine Quote, fallen aber unter die RSB)
- Widerspruch d. Sch. oder d. IV gegen eine Forderung – bi. 4 Mo. (Forderung gilt trotzdem als angemeldet)
- mit Beschluss auch Bestellungsurkunde für IV:  
nicht foliieren!  
Ri-Unterschrift?!  
UdG siegelt noch
- bekommt IV mit allen Unterlagen übersandt

(eAkte: elektronische Bestellungsurkunde; in Papierform nur noch, wenn in der InsO-Masse Immobilien vorhanden sind)

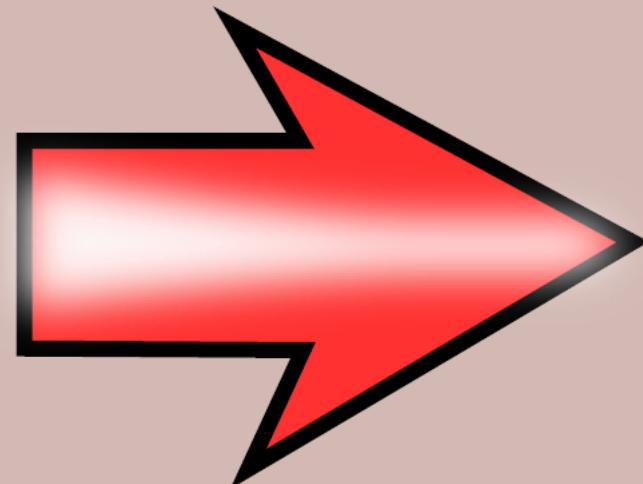
Akte mit EÖ-Beschluss **unter eilt** zum Rpfl.  
Verfügung zur Expedition inkl. VÖ und MiZi's



# Die Wirkungen des eröffneten Verfahrens

# Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

→ Verfügungen des Schuldners werden unwirksam §§ 80,81 InsO



# Beschlagnahme und Pfändungspfandrecht an Insolvenzmasse



§ 148 InsO

# Leistungen an den Schuldner

§ 82 InsO



# **Vollstreckungsverbot**

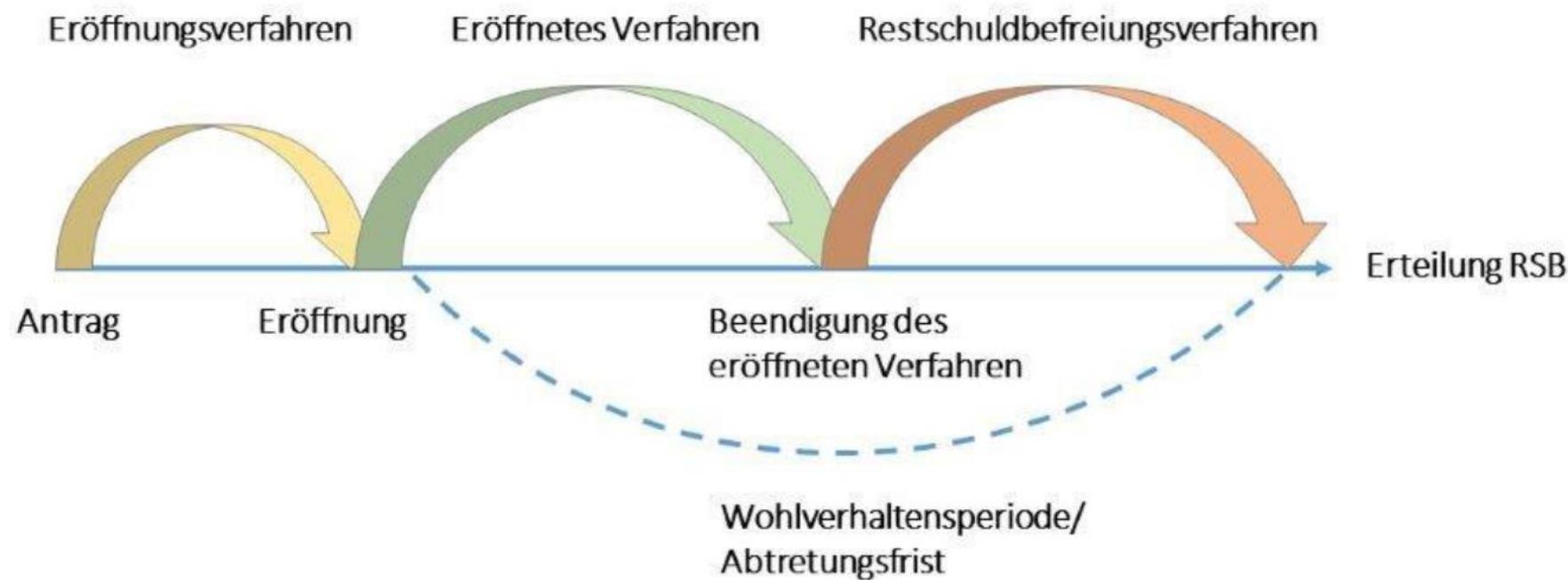
**§ 89 InsO**



# Aufnahme von Aktiv und Passivprozessen

§§ 85,86 InsO





# Die Pflichten des Schuldners

§ 97 InsO

Auskunfts- und  
Mitwirkungspflicht

Unterstützung des  
Insolvenzverwalters

Jederzeit zur  
Verfügung halten

# Durchsetzung der Pflichten



**zwangsweise Vorführung oder Erzwingungshaft**



**eidestattliche Versicherung der Angaben**



**Postsperrre**

